

Kriegsverbrecherprozesse: Ein wichtiger Durchbruch im Völkerrecht

Daniel Thürer*

Am 22. Juli wurde in Belgrad Radovan Karadzic verhaftet. Er gilt als der Hauptverantwortliche des Massakers von Srebrenica im Jahre 1995. Es werden ihm Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vorgeworfen. Am 15. Juli hatte der Chefankläger des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes beim Gericht einen Haftantrag gegen den Präsidenten des Sudans, Hassan Ahmad al-Bashir, gestellt. Der Präsident sei verantwortlich dafür, dass in Darfur von Armee und Milizen Tausende getötet und 2,5 Millionen Menschen Opfer einer Kampagne von „Vergewaltigung, Hunger und Folter“ in Flüchtlingslagern waren, wo der Genozid seinen Fortgang gefunden habe. Der Chefankläger des Gerichtshofes begründet sein Gesuch mit dem Verdacht auf Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Es handelt sich hier nicht um Alltagsgeschäfte von Strafrecht und internationaler Politik. Es stehen vielmehr historische Ereignisse in der Entwicklung des Völkerrechts zur Diskussion.

Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit

Über die Jahrhunderte hinweg hatte sich das Völkerrecht als eine Rechtsordnung zwischen den Staaten entwickelt. Staatliche Organe und Amtsträger standen unter dem Schutz der Souveränität und genossen Immunität. Sie konnten auf der internationalen Ebene strafrechtlich nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Das änderte sich erst nach dem Zweiten Weltkrieg mit den Kriegsverbrechertribunalen von Nürnberg und Tokio. Zwar wurde zu Recht kritisiert, dass diese Gerichte „Siegerjustiz“ übten. Denn für die Ahndung von schweren Kriegsverbrechen wie etwa den Bombardierungen von Dresden vom 13. bis 15. Februar 1945 und den Abwürfen der ersten Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki am 6. und 9. August 1945 stand kein internationales Gericht zur Verfügung. Ein für die Völkerrechtsstruktur präzedenzloser, ja revolutionärer Durchbruch war aber, dass überhaupt Tatbestände internationaler Verbrechen geschaffen wurden und sich Täter nicht mehr, unter dem Mantel

* Professor für Völkerrecht, Europarecht, öffentliches Recht und vergleichendes Verfassungsrecht an der Universität Zürich

der Souveränität, der Strafverfolgung durch internationale Tribunale entziehen konnten.

Aktualität

Erst in den neunziger Jahren wurde diese in Nürnberg eingeleitete Entwicklung wiederaufgenommen und fortgesetzt. 1993 schuf der Sicherheitsrat das Jugoslawien-Tribunal in Den Haag und 1994 das Ruanda-Tribunal, das in Tansania tagt. 2002 nahm dann, gestützt auf einen völkerrechtlichen Vertrag (das Römer Statut von 1998), der internationale Strafgerichtshof in Den Haag seine Tätigkeit auf. An das Jugoslawien-Tribunal wird nun Radovan Karadzic ausgeliefert, und vor dem Internationalen Strafgerichtshof soll Sudans Präsident vorgeführt werden. Man kann mit guten Gründen bezweifeln, dass Kriegsverbrechertribunale in der Lage sind, die Vergangenheit aufzuarbeiten. Zu selektiv und technisch sind schliesslich diese juristischen Verfahren. Wahrheits- und Versöhnungskommissionen vermögen deshalb zu diesem Zwecke oft bessere Dienste zu leisten. Zur Verfolgung der Hauptkriegsverbrecher bietet die internationale Strafgerichtsbarkeit aber ein durchaus taugliches Instrument.

Durchsetzung des Rule of Law

Die Prozesse vor den Gerichtshöfen in Den Haag haben Signalwirkung. Führen sie zu überzeugenden Urteilen, so werden potentielle Täter von der Begehung kriegerischer Greuelthaten abgeschreckt. Schon der erste Präsident des IKRK hatte, seiner Zeit weit vorausseilend, 1872 die Schaffung eines internationalen Gerichtshofes zum Schutz des humanitären Völkerrechts gefordert. Nunmehr besteht die Chance, das Regime in Khartum (und die Waffenlieferanten vor allem aus China) in die Schranken zu weisen. Dem Sicherheitsrat wird jetzt aber von verschiedener Seite nahegelegt, den Prozess zu suspendieren, da ein Strafverfahren der Konfliktlösung im Wege stehe. Der Rat darf auf diese Einflüsterungen nicht hören. Denn ähnliche Vorbehalte wurden seinerzeit auch gegen die Strafverfahren von Mladic und Milosevic erhoben. Gerade der Haftbefehl gegen Mladic schuf damals aber die Voraussetzung für die Aufnahme der Friedensverhandlungen von Dayton. Zu wichtig sind die Signale, die von den Strafprozessen in Den Haag ausgehen, als dass sie ohne weiteres preisgegeben werden können. Natürlich muss alles unternommen werden, um Racheakte gegen Uno-Friedenstruppen und humanitäre Akteure zu verhindern. Der Imperativ,

humanitäre Katastrophen als Folge von Kriegen in Zukunft zu verhindern, muss von der internationalen Gemeinschaft aber sehr ernst genommen werden. Massaker und ethnische Säuberungen sind nicht Naturereignisse, die einfach hingenommen werden dürfen. Strafrecht kann als effektives Mittel zur Verhütung und Verhinderung massiver Verletzungen von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht dienen.